

M. 1:1000

WA	
III + D	o
0,4	(1,0)
SD	DN 30°

FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

III + D ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
UND DACH

o OFFENE BAUWEISE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(1,0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

SD SATTELDACH

DN 30° DACHNEIGUNG

↔ FIRSTRICHTUNG

— BAUGRENZE

▼▲ ZUFAHRT

[Ga/TGa/St] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN / TIEFGARAGEN /
STELLPLÄTZE

● PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

Gemäß § 11 BauGB mit RB

vom 24.08.1990
Nr. 420-4622.11-1/90
eine / keine Verletzung von Rechts-
vorschriften geltend gemacht.

Würzburg, den 03.09.1990
Regierung von Unterfranken

LA *M. Müller*



1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT DURCH:

- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSZAHL

2. DACHGESCHOSSE, DIE NACH ART. 2 ABS. 4 BayBO EIN VOLLGESCHOSS
DARSTELLEN, SIND AUSNAHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHLE
DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.

3. BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE IST § 19 ABS. 1-4 BauNVO VOLL-
INHALTLICH MASSGEBEND. (BauNVO VOM 23.01.1990).

4. SOWEIT SICH BEI DER AUSNÜTZUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIE-
SENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DER ZUGELASSENEN
HÖHENENTWICKLUNG ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE VON DEN VORSCHRIF-
TEN DES ART. 6 BayBO ABWEICHEN, WERDEN DIESE ABWEICHENDEN AB-
STANDSFLÄCHEN FESTGESETZT.

ANSONSTEN GELTEN DIE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS-
PLANS NR. W 24f VOM 27.04.1978.

STADT SCHWEINFURT



VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. W 24f

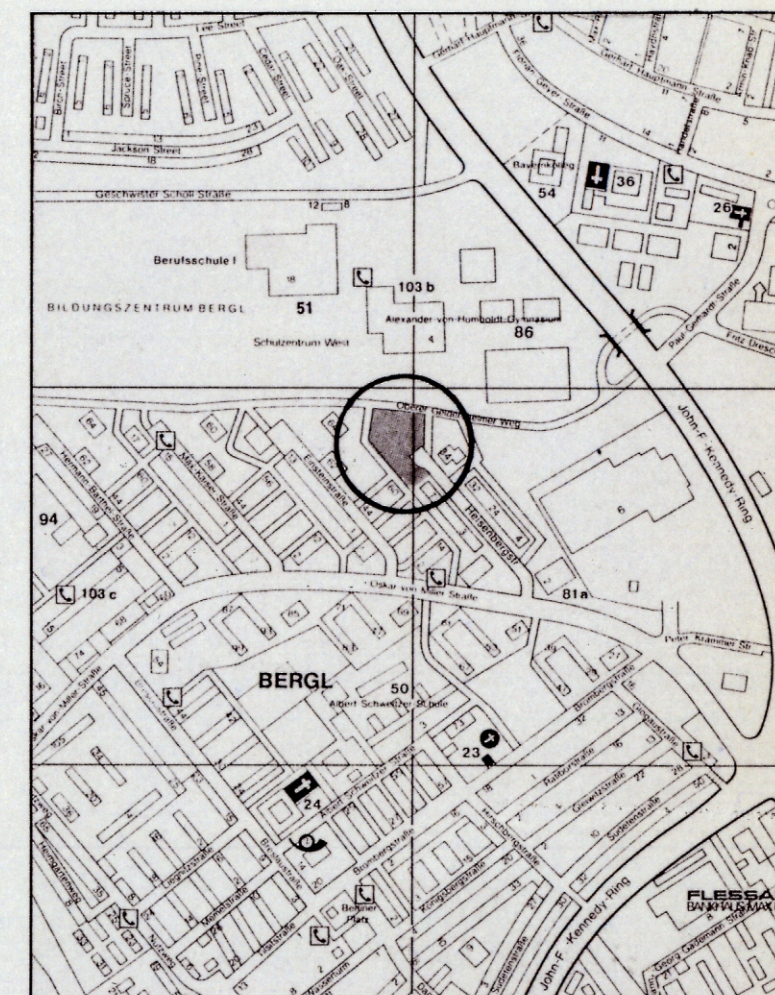
IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FL.-NRN. 3519/1,
3495/1 UND 3519, GEMARKUNG OBERNDORF

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
30.01.1990

SATZUNGSBESCHLUSS
29. MAI 1990

SCHWEINFURT 26. JUNI 1990

PETZOLD
OBERBÜRGERMEISTER



MASSTAB 1 : 10000

SCHWEINFURT, 05.03.1990

BAUREFERAT

STADTPLANUNGSAMT

SACHBEARBEITUNG

Müller

DIPL.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT

Bauer

DIPL.-ING. BAUER

Appeldorn

DIPL.-ING. APPELDORN